

Der Beschuldigte kann in diesem Zusammenhang belehrt werden, daß er das Recht hat, jederzeit seine Aussagen zu berichtigen und auch Korrekturen im Vernehmungsprotokoll vorzunehmen. Er kann auch auf das Beschwerderecht hingewiesen werden.

Es kann weiterhin zweckmäßig sein, folgende Argumentation zur Bedeutung der Unterschrift zum Protokoll zu geben: Mit seiner Unterschrift bestätigt der Beschuldigte, daß die Vernehmung in der dargestellten Form verlaufen ist und daß dieser Verlauf im Protokoll richtig wiedergegeben ist. Die Unterschrift ist keine Bestätigung dafür, daß die Aussagen wahr sind oder dokumentierte Vorhalte des Untersuchungsführers mit Unterschriftsleistung vom Beschuldigten als zutreffend anerkannt werden.

In der maschinenschriftlichen Ausfertigung sind diese Protokolle als Abschriften zu gestalten.

Ihr Beweiswert ist dann gegeben, wenn von der entsprechenden Vernehmung eine Schallaufzeichnung gefertigt wurde.

Machen Beschuldigte die Unterschriftsverweigerung nachträglich rückgängig, ist das in entsprechender Form zu dokumentieren (Protokoll oder persönliche Niederschrift).

In Abhängigkeit von der Gesamtsituation im Ermittlungsverfahren kann dem Beschuldigten eine nachträgliche Unterschriftsleistung verweigert werden. Wird die Unterschriftsleistung gestattet, so ist der Zeitraum für die Durchsicht und Unterschrift zu vermerken. Zum Beispiel:

"Auf meine Bitte hin wurde mir heute in der Zeit von bis Uhr das Vernehmungsprotokoll vom erneut zur Durchsicht zur Verfügung gestellt. Ich bestätige heute mit meiner Unterschrift, daß das Vernehmungsprotokoll in allen Teilen meinen Aussagen entspricht und meine darin sinngemäß enthaltenen Worte richtig usw. wiedergegeben wurden.

Ort, Datum

Unterschrift des Beschuldigten"